

Satzung

der

***Freunde des
Paracelsus-Gymnasiums Hohenheim
e.V.***

in der Fassung vom 30. November 2009

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Paracelsus-Gymnasiums Hohenheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Paracelsus-Gymnasiums Hohenheim sowie durch die Pflege der persönlichen Verbundenheit der aktiven und ehemaligen Schüler, Eltern und Lehrer des Paracelsus-Gymnasiums Hohenheim und die Unterstützung des Betreuungskonzeptes der Schule sowie die Ausgabe von Mahlzeiten.

§3 Gemeinnützige Arbeitsweise

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle aktiven und ehemaligen Schüler sowie deren Eltern und die Lehrer des Paracelsus-Gymnasiums Hohenheim (und dessen Vorgänger) sowie alle Freunde der Schule durch Beitritt erwerben.
2. Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Informationsleistungen des Vereins sowie das Recht zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
3. Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Vereinsmitglieder, die sich in Ausbildung befinden, sind bis zum 27. Lebensjahr von Beitragszahlungen befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt beendet werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder der Arbeit des Vereins schadet.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildete Beiräte und Arbeitsgruppen.
2. Die Tätigkeit aller Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

§8 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende, zwei Stellvertreter, ein Schatzmeister, ein Schriftführer, bis zu 4 Beisitzer und kraft Amtes der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates sowie der Schülersprecher.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden allein oder von seinen Stellvertretern gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der ältere Stellvertreter.
Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn sich damit alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich (bei Einwilligung des Mitglieds auch per Telefax oder Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt zum Ende der Amtszeit eines Vorstandes über dessen Entlastung ab, wählt alle

zwei Jahre den Vorstand neu und bestimmt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

4. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan und ermächtigt den Vorstand zum Vollzug.
3. Die Mitgliederversammlung dient auch der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und insbesondere der Aussprache über das Jahresprogramm des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, solche über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Vertretung ist nicht zulässig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§10 Finanzen

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mitgliederbeiträge sowie der eingehenden Spenden und Stiftungen verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt der Mitgliederversammlung den vorher durch zwei Kassenprüfer geprüften Kassenbericht vor.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Paracelsus-Gymnasiums Hohenheim zu verwenden hat